

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1964

Ausgegeben am 12. August 1964

10. Stück

16. Verordnung: Verbindlicherklärung von O-Normen.

16.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 21. Juli 1964 über die Verbindlicherklärung von O-Normen.

Auf Grund des § 97 Abs. 2 letzter Satz der Bauordnung für Wien vom 25. November 1929, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der Fassung des Gesetzes vom 28. Februar 1964, LGBl. für Wien Nr. 10/64, wird verordnet:

§ 1

Die auf Grund des Normengesetzes vom 24. Februar 1954, BGBl. Nr. 64, vom Öster-

reichischen Normenausschuß herausgegebenen O-Normen M 5721 — Kupferrohre für sanitäre Abflußleitungen, ausgegeben im November 1963, M 5740 — Bleirohre für sanitäre Abflußleitungen, dünnwandig, und M 5741 — Bleirohre für sanitäre Abflußleitungen, dickwandig, ausgegeben im März 1964, werden als verbindlich anerkannt.

§ 2

Diese Verordnung hat insoweit keine Geltung, als eine Angelegenheit in die Zuständigkeit des Bundes fällt.

Der Landeshauptmann:
i. V. Slavik

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 70 g für das Stück im Druckvormanverlag der Städtischen Hauptkassa, I. Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien, I., Wolfzeile 27a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.